

## S. 39 / Nr. 11 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (d)

BGE 63 III 39

11. Entscheid vom 26. Februar 1937 i. S. Banque Nationale de Bulgarie.

## Regeste:

Gegen den Arrestvollzug kann der Arrestschuldner nicht Beschwerde führen mit dem Antrag, das Bestehen des Arrestes sei wegen Verrechnung der arrestierten Forderung mit Gegenforderungen, mangels Arrestgegenstandes, zu verneinen.

Le débiteur ne peut porter plainte contre l'exécution du séquestre en demandant que le séquestre soit réputé inexistant faute d'objet vu la compensation de la créance séquestrée avec des créances contraires.

Per il fatto che i beni sequestrati compensano dei debiti corrispondenti, il debitore non può inoltrare reclamo contro l'avvenuto sequestro chiedendone l'annullamento per mancanza d'oggetti sequestrabili.

Für eine Forderung an der Rekurrentin liess der Rekursgegner in Basel «Guthaben der Schuldnerin bei der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich und

Seite: 40

Vermögenswerte (Wertschriften) der Schuldnerin in Depot bei der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich» arrestieren, Diese erklärte, dass keinerlei der Rekurrentin gehörigen Wertpapiere bei ihr im Depot erliegen, und dass ihre Forderungen an die Rekurrentin deren Guthaben bei ihr bei weitem übersteigen und «wir deshalb die Kompensation einwenden resp. das Retentionsrecht gemäss Art. 895 ff. ZGB geltend machen. Wir stehen somit auf dem Standpunkt, dass der Arrest keinerlei Erfolg gezeitigt hat». Hierauf führte die Rekurrentin Beschwerde mit dem Antrag auf Aufhebung des Arrestes und der nachfolgenden Betreibung. Ausserdem hat sie Arrestaufhebungsklage erhoben.

Die kantonale Aufsichtsbehörde hat am 13. Januar 1937 die Beschwerde abgewiesen.

Diesen Entscheid hat die Rekurrentin an das Bundesgericht weitergezogen.

In Erwägung:

dass nicht nach Betreibungsverfahrenrecht, sondern nach materiellem Zivil- und allfällig Betreibungsrecht zu beurteilen ist, ob die von der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich an sich zugestandene Schuld an die Rekurrentin wegen ihrer behaupteten höheren verrechenbaren Gegenforderungen nicht mehr bestand und daher keine entsprechende Forderung der Rekurrentin als arrestierbares Vermögensstück derselben vorhanden war,

dass daher nicht das Betreibungsamt, und folglich auch nicht dessen Aufsichtsbehörden, darüber entscheiden können, ob mangels Arrestgegenstandes kein Arrest bestehe,

dass es der Rekurrentin mit ihrer Beschwerde einzig darum zu tun ist, einer Arrestprosequierungsklage auszuweichen,

dass sie zu diesem Zweck bereits Arrestaufhebungsklage erhoben hat und, wenn diese nicht zum Ziele führen sollte, in dem nachfolgenden Arrestprosequierungsprozess eine

Seite: 41

Gerichtsstandseinrede erheben könnte mit der Begründung, der Gerichtsstand des Arrestortes setze das Vorhandensein eines Arrestgegenstandes voraus (vgl. Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins 55, 357). dass es dem Betreibungsamt, und folglich auch seinen Aufsichtsbehörden, nicht zukommt, darüber zu befinden, welcher dieser Rechtsbehelfe tauglich sei, um der Rekurrentin den Arrestprosequierungsprozess (in der Hauptsache) zu ersparen, oder ob es keinen solchen Rechtsbehelf gebe und ihr, wie die Vorinstanz annimmt, nichts anderes übrig bleibe, als die Auseinandersetzung dem seinerzeitigen Erwerber des Arrestgegenstandes einerseits und dem angeblichen Drittschuldner andererseits zu überlassen, erkennt die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer: Der Rekurs wird abgewiesen